

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juni 1958

Keine Erstreckung der Fristen des Sparbegünstigungsgesetzes240/A.B.

zu 249/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten M a c h u n z e und Genossen vom 16.4.1958, betreffend die Schaffung eines Sparbegünstigungsgesetzes, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Das Bundesgesetz vom 24. April 1953 über die Begünstigung des Sparens, Sparbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 51/1953, enthält Fristen, die mit Ende dieses Jahres ablaufen. Dieser Umstand hat schon vor geraumer Zeit Anlass dazu gegeben, die Frage zu prüfen, ob die in diesem Gesetz genannten Fristen im Wege einer Abänderung des Gesetzes erstreckt werden sollten. Die damals angestrebten Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass eine Erstreckung dieser Fristen volkswirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Die hiebei massgebenden Argumente haben auch jetzt weiterhin Geltung, teilweise fallen sie sogar noch stärker ins Gewicht. Die Argumente, die gegen eine Erstreckung der im Sparbegünstigungsgesetz genannten Termine sprechen, sind:

Im Zeitpunkt der Verabschiedung des Sparbegünstigungsgesetzes konnte, gestützt auf die fortschreitende Festigung der österreichischen Währung und das Vertrauen der Bevölkerung zum Schilling, damit begonnen werden, den inländischen Kapitalmarkt in Gang zu setzen. Im damaligen Zeitpunkt war es volkswirtschaftlich gerechtfertigt, diese zunächst noch schwache Entwicklung durch den Impuls steuerlicher Begünstigungen zu stärken. Insbesondere sollte der Sparer dazu veranlasst werden, eine längere Bindung seiner Spareinlagen vorzunehmen. Die nämlichen Begünstigungen sollten auch der längerfristigen Anlage in österreichische Wertpapiere zukommen.

Bei der Begünstigung der Wertpapiere war von Seite des Bundesministeriums für Finanzen seinerzeit nicht in Aussicht genommen, eine Unterscheidung zwischen festverzinslichem Wertpapier und Aktie zu machen. Schliesslich wurden jedoch die Begünstigungen dieses Gesetzes nur auf Spareinlagen und festverzinsliche Wertpapiere ausgedehnt.

Im gegenwärtigen Augenblick kann nicht mehr behauptet werden, dass das Funktionieren des österreichischen Kapitalmarktes Resultate bringe, die unter Bedachtnahme auf die sonstigen relevanten Voraussetzungen hinter den Erwartungen zurückblieben. Es muss daher bezweifelt werden, dass eine weitere Förderungs-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juni 1958

massnahme durch Gewährung steuerlicher Begünstigungen wesentliche Steigerungen der langfristigen Kapitalbildung mit sich bringen würde. Während aber im Anfangstadium einer Kapitalmarktbildung jede Möglichkeit zur Förderung der inländischen Kapitalbildung unter allen Umständen ausgenutzt war, scheint dies im Rahmen der stabilisierten Wirtschaft nicht mehr unbedingt gerechtfertigt zu sein. Vor allem muss daran erinnert werden, dass die Förderung der Spartätigkeit durch Gewährung steuerlicher Begünstigungen zu Lasten von Einnahmen des Staates geht und damit unter anderem die Möglichkeit der Durchführung wichtiger Investitionen des Bundes geschmälert wird. Die konjunkturpolitische Bedeutung dieser Investitionen tritt aber gerade im jetzigen Zeitpunkt besonders in Erscheinung. Es ist daher nicht vertretbar, diese Konsequenz zugunsten einer Massnahme in Kauf zu nehmen, die Auswirkungen erzielen soll, welche voraussichtlich auch ohne dieselbe eintreten würden.

Weiters sei in diesem Zusammenhang festgestellt, dass nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen gesetzliche Massnahmen zur Förderung der Spartätigkeit eine einheitliche Begünstigung aller Sparmöglichkeiten vorzusehen hätten. Eine Verlängerung der Fristen des Sparbegünstigungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung würde die Diskriminierung der Aktien gegenüber den anderen Wertpapierkategorien jedoch ungerechtfertigterweise fortsetzen.

Zu den in der Anfrage der Herren Abgeordneten Machunze und Genossen vom 16. April 1958 enthaltenen Feststellungen, betreffend die Auswirkungen des Sparbegünstigungsgesetzes, sei noch bemerkt, dass es nicht möglich ist, mit absoluter Sicherheit festzustellen, welche Auswirkungen das Sparbegünstigungsgesetz 1953 gehabt hat, weil nicht abzusehen ist, welche Entwicklung der österreichische Kapitalmarkt ohne dieses Gesetz genommen hätte. Es kann angenommen werden, dass die Begünstigungen dieses Gesetzes auf die Zeichnung von Obligationen, Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen von Einfluss waren. Auf die Entwicklung der Spareinlagen hingegen dürften die Bestimmungen des genannten Gesetzes nur von unbedeutendem Einfluss gewesen sein.

Aus den dargelegten Gründen nehme ich die Vorlage eines Sparbegünstigungsgesetzes nicht in Aussicht. Es ist jedoch beabsichtigt, bei der nächsten Änderung steuerrechtlicher Vorschriften eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, wonach die Anschaffung von Teilschuldverschreibungen der öffentlichen Hand und der Elektrizitätswirtschaft steuerlich begünstigt wird.